



Amtliche Mitteilung Nr. 14/2024

Zweite Berichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Mehrsprachige Kommunikation mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) nach der Prüfungsordnung vom 18. Mai 2022 (Amtliche Mitteilung Nr. 17/2022) der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 23. Januar 2024

Herausgegeben am 07. Februar 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Zweite Berichtigung
der Prüfungsordnung für den
Studiengang Mehrsprachige Kommunikation
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.)
nach der Prüfungsordnung vom 18. Mai 2022
(Amtliche Mitteilung Nr. 17/2022)
der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaf-
ten der Technischen Hochschule Köln

Vom 23. Januar 2024

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Mehrsprachige Kommunikation mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) an der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 18. Mai 2022 (Amtliche Mitteilung 17/2022) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Abs. 5 zweiter Unterpunkt wird der Abschnitt

„den Nachweis einer bestimmten Anzahl von Jahren konsekutiven Schulunterrichts zu oder in der jeweiligen Fremdsprache, die in der Regel dem Zeugnis oder den entsprechenden Jahreszeugnissen zur Hochschul-/Fachhochschulreife zu entnehmen sind. Für das Niveau B1 ist mindestens 4 Jahre konsekutiver Unterricht in der Fremdsprache auf Sekundarstufenniveau zu belegen (jeweils abgeschlossen mindestens mit Note 4). Für das Niveau B2 ist mindestens 7 Jahre konsekutiver Unterricht in der Fremdsprache auf Sekundarstufenniveau und bis zum Ende der Schulzeit, also bis zur Hochschul- bzw. Fachhochschulreife zu belegen (jeweils abgeschlossen mindestens mit Note 4)“

zu

„die Bestätigung des GER-Niveaus B1 respektive B2 seitens der vergebenden Bildungseinrichtung auf dem Abschlusszeugnis oder – wenn das Abschlusszeugnis keine solche Bestätigung enthält – für das GER-Niveau B1 den Nachweis über mindestens 3 Jahre konsekutiven Unterrichts in der Fremdsprache auf mindestens Sekundarstufenniveau und für das GER-Niveau B2 über mindestens 6 Jahre konsekutiven Unterrichts in der Fremdsprache auf Sekundarstufenniveau bis zur Hochschul- bzw. Fachhochschulreife (jeweils abgeschlossen mindestens mit Note 4)“

berichtigt.

Köln, den 23. Januar 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig